

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Bei einer eventuellen Betriebseinstellung wird der Flüssiggas-Lagerbehälter, TKW-Station Rohrleitungen, Pumpenanlagen, Flaschenfüllanlage sowie sämtliche Flüssiggas führende Nebeneinrichtungen gasfrei gemacht, gespült und inertisiert (N₂). Dadurch werden die Gefahren einer Gasfreisetzung und evtl. Brände mit Sicherheit vermieden. Die zurückgebauten Anlagenteile (*Behälter, Armaturen, Füllanlage, TKW Station usw.*) werden der Wiederverwendung zugeführt bzw. verschrottet. Abfälle im Sinne des §5 Abs. 3 BImSchG fallen nicht an, da Flüssiggas verbraucht ist und das Restgas gefahrlos unter Beachtung der sicherheitstechnischen Vorschriften abgefackelt wird.

Weitere Maßnahmen werden vom Betreiber zum entsprechenden Zeitpunkt mit der zuständigen Behörde abgestimmt und festgelegt.

8.2 Sonstiges

Nicht erforderlich.